

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Merseburg

Als Oberbürgermeister der Stadt Merseburg in der rechtlichen Funktion als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Merseburg lade ich ordnungsgemäß laut bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Geladen sind Jagdgenossen, die Eigentümer an jagdbarem Grund und Boden der Gemarkung Merseburg und der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke sind, einschließlich der angegliederter Flächen mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jetzt gültigen Fassung befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.

Die Versammlung findet am Dienstag, den 24.03.2020, um 16.30 Uhr, im Beratungsraum, 1. Etage in 06217 Merseburg Markt 1, statt. Damit die Versammlung um 16.30 Uhr beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 16.00 Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls Geschäftsjahr 2019
3. Kassenbericht – Geschäftsjahr 2019
4. Prüfbericht durch Kassenprüfer 2019
5. Entlastung Notvorstand
6. Wahl Jagdvorstand
7. Wahl von 2 Kassenprüfern
8. Beschluss über Verteilung des Reinertrages
9. Verwendung des Reinertrages
10. Sonstiges

Die Sitzung ist nichtöffentlich. Zur sachdienlichen Unterstützung können vom Versammlungsleiter jedoch Nichtjagdgenossen zugelassen werden.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere

(Personalausweis, Reisepass) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt sein. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen. Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrierung der Anwesenheit vorzulegen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Grundhandeigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare. Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt offen. Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer jagdbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister
und Notvorstand

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.02.2020

**Beschluss Nr. 01/05 HA/20
Verkauf kommunaler Grundstücke im Baufeld D und Vorwegbeileihung in Höhe des Kaufpreises**

Abstimmung:

Anwesend: 10
Stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- **einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 06.02.2020

Merseburg, den 10.02.2020
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 02/05 HA/20
Stellenbesetzung Sachgebietsleiter Städtischer Reinigungsdienst**

Abstimmung:

Anwesend: 10
Stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- **einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 10.02.2020
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt vom 28.01.2020

Beschluss-Nr. 05/05 SBU /20

Vergabe eines Lieferleistungsauftrages zur Anschaffung eines LKW mit Hubarbeitsbühne

Abstimmung:

Anwesend: 10
Stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- **einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 28.01.2020

Merseburg, den 30.01.2020
Gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss-Nr. 06/05 SBU /20

Vergabe eines Dienstleistungsvertrages zum Betrieb von zwei stationären und die Überlassung einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage

Abstimmung:

Anwesend: 10
Stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 28.01.2020

Merseburg, den 30.01.2020
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss-Nr. 07/05 SBU /20

Vergabe eines Lieferleistungsauftrages zur Anschaffung von LED-Straßenbeleuchtung (Aufsatzleuchten)

Abstimmung:

Anwesend: 10
Stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 28.01.2020

Merseburg, den 30.01.2020
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Merseburg zur Kommunalwahl am 26.05.2019/ Wahl des Stadtrates der Stadt Merseburg – nachfolgender Bewerber

Hiermit wird bekannt gegeben, dass gemäß § 43 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166 u. 175) der Sitz des Wahlvorschlages der STATT Partei an die nächst festgestellte Bewerberin, Frau Irina Oberländer, in den Stadtrat Merseburg übergeht.

gez. Bothe
Gemeindevahlleiter

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtrates Merseburg am 20.02.2020

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 35/06 SR/20

Bestätigung von Straßenplanungen im Sanierungsgebiet im Vorgriff auf den noch zu beschließenden Haushaltsplan 2020/21

➤ **Mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 36/06 SR/20

Genehmigung Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung Gemarkung Beuna

➤ **Mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 37/06 SR/20

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Obdachlosenunterkunft der Stadt Merseburg (Obdachlosensatzung)

➤ **Mehrheitlich beschlossen**

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss Nr. 38/06 SR/20

Vergabe für den Neubau Außensportanlagen Grundschule „Joliot Curie“ in Merseburg

➤ **Einstimmig beschlossen**

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Striegel
Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 35/06 SR/20

Bestätigung von Straßenplanungen im Sanierungsgebiet im Vorgriff auf den noch zu beschließenden Haushaltsplan 2020/21

Der Stadtrat hat den Einsatz von nicht verbrauchten Haushaltsresten des Haushaltsjahres 2019 für Planungsleistungen in Höhe von 123.263,00 € für Straßenbaumaßnahmen im Sanierungsgebiet im HHJ 2020 wie folgt beschlossen:

Invest.-Nr. Straße/Bereich anteilig

Planungskosten

I-602002 Oberaltenburg einschl. Stich

Stufenstraße 26.081,00 €

I-602003 Brauhausstraße 8.736,00 €

I-602004 Kloster 26.000,00 €

I-602005 Krautstraße 18.480,00 €

I-602018 Meuschauer Straße (Ringschluss)

10.702,00 €

I-602022 Grüner Markt/Rathausvorplatz

33.264,00 €

Insgesamt: 123.263,00 €

Abstimmung:

Anwesend: 36

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 3

- **mehrheitlich beschlossen**

-

Beschlossen in der 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 20.02.2020

Merseburg, den 24.02.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Striegel
Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 36/06 SR/20

Genehmigung Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung Gemarkung Beuna

1. Der Stadtrat hat den Widerspruch gegen den Bescheid des Landkreises Saalekreis vom 18.12.2019 zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zur Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in Beuna gebilligt.

2. Der Stadtrat beauftragte den Oberbürgermeister mit der Klage gegen die erteilte Genehmigung des LVA Sachsen-Anhalt vom 23.12.2019 Rechtsmittel einzulegen.

Abstimmung:

Anwesend: 36
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 33
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 0

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 20.02.2020

Merseburg, den 24.02.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 37/06 SR/20

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Obdachlosenunterkunft der Stadt Merseburg (Obdachlosensatzung)

Der Stadtrat hat die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Obdachlosenunterkunft der Stadt Merseburg (Obdachlosensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 38
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 29
 Nein-Stimmen: 8
 Enthaltungen: 1

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 20.02.2020

Merseburg, den 24.02.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Obdachlosenunterkunft der Stadt Merseburg (Obdachlosensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

(1) Die Stadt Merseburg betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht, eine Obdachlosenunterkunft in Merseburg.

(2) Obdachlos ist, wer unfreiwillig keine Unterkunft hat, wer vom Verlust seiner gegenwärtigen Wohnung bedroht ist oder dessen Wohnung den objektiven Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft nicht mehr entspricht (Obdachlose).

(3) Die Obdachlosenunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung den unter § 1 (2) aufgeführten Personen vorübergehend eine angemessene menschenwürdige Unterkunft bieten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in der Unterkunft und einen definierten Unterkunftsstandard besteht nicht.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkunft erfolgt nach einem Aufnahmegespräch auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Zwischen der Stadt Merseburg und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.

(2) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Einweisungsverfügung, deren Widerruf, wenn keine Obdachlosigkeit mehr vorliegt oder der Benutzer aus anderweitigen Gründen auszieht.

(3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft durch den Nutzer ordnungsgemäß zu räumen und die zur Nutzung überlassenen Gegenstände zurückzugeben.

(4) Zurückgelassener persönlicher Besitz des Benutzers wird nach Ablauf von zwei Wochen einer Verwertung zugeführt. In Anwendung von § 959 BGB wird vermutet, dass der Besitzer mit der Absicht des

Verzichtet auf das Eigentum den Besitz an der Sache aufgegeben hat.

(5) Verlässt der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, so kann die Räumung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

**§ 4
Benutzung der Obdachlosenunterkunft und
Hausrecht**

(1) Die Obdachlosenunterkunft darf durch die Benutzer nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Alles Weitere regelt die Hausordnung. Die Benutzer haben die Vorschriften und Anforderungen, welche im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechtes ergehen, zu befolgen.

(2) Über die Hausordnung, die Regelungen zum Brandschutz und den Hygieneplan werden die Benutzer bei der Einweisung belehrt. Ein Exemplar der Hausordnung wird den Benutzern bei der Aufnahme ausgehändigt und diese ist für alle Bewohner verbindlich.

(3) Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen das Hausrecht, hierzu zählen auch die Regelungen zum Brandschutz und der Hygieneplan, kann ein befristetes Hausverbot ausgesprochen bzw. die Einweisungsverfügung widerrufen werden.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Merseburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft oder derjenige, der für die Gebührenschuld der Benutzer kraft Gesetz haftet.

(2) Die Gebühren werden pro Person und Übernachtung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt 10,00 Euro.

**§ 6
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einweisung des Obdachlosen in die Obdachlosenunterkunft.

(2) Die Gebühren werden mit Beginn des Benutzungsverhältnisses fällig.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 5 (3) dieser Satzung vollständig zu entrichten.

**§ 7
Stundung und Erlass von Gebühren**

(1) Die Stadt Merseburg kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen oder diese auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Hierzu finden § 13 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. § 227 Abgabenordnung (AO) Anwendung.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Merseburg zu stellen.

**§ 8
Beitreibung**

Die aufgrund der Satzung erhobenen Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA).

**§ 9
Beauftragte der Stadt**

Die Stadt Merseburg kann durch Vertrag einen Dritten mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

**§ 10
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

**§ 11
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Merseburg (Unterkunftsbenutzungssatzung)“ vom 31.08.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.02.2002 und die „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Merseburg (Unterkunftsbenutzungsgebührensatzung)“ vom 01.02.2002 außer Kraft.

Merseburg, den 24.02.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 38/06 SR/20

**Vergabe für den Neubau der Außensportanlagen
Grundschule "Joliot Curie"**

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 6. nichtöffentlichen Sitzung des
Stadtrates Merseburg am 20.02.2020

Merseburg, den 24.02.2020
gez. Bühligen gez. Striegel
Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de